

Taumelnde Unternehmen – Corporate Governance

Es soll hier nicht das politisch umstrittene Thema Privatautonomie versus staatlicher Verwaltung diskutiert werden. Ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass mit Aufsichts-/Verwaltungsrat bei taumelnden Unternehmen ein Gremium besteht, dessen Aufgaben sowohl Beratung wie Kontrolle des Vorstands oder der Geschäftsleitung sind.

Ist diese Leistung aber suboptimal, wirkt dies negativ für das Unternehmen selbst und zudem verschärfend für eine Krise oder ihrer Entstehung. Denn wenn ein Baum krank ist, kränkelt der Wald oder ist sogar gefährdet, angesteckt zu werden. Nicht ohne Grund stand im WSJ im September: „Where was Lehman’s Board?“ (Anm.: hier Board = Aufsichtsrat)

Von welcher zentralen Wichtigkeit ein Aufsichtsrat ist, soll nur durch zwei seiner vielfältigen Aufgaben belegt werden: Er bestellt u.a. den Vorstand/das Management und setzt dessen Vergütung fest. Dies ist von besonderer Bedeutung bei einem taumelnden Unternehmen.

Wenn aber dem Aufsichts-/Verwaltungsrat eine so große Aufgabe zukommt, so hat er auch verantwortungsvoll und sozial wie fachlich kompetent zu agieren. Dabei ist bedeutungslos, wer (Eigentümer oder Mitarbeiter) ihn gewählt hat: Der Aufsichtsrat hat im Interesse des Unternehmens zu agieren. Da er sich zudem auf dem Boden des Grundgesetzes bewegt, ist er dem Eigentum verpflichtet und hat auch der Allgemeinheit zu dienen.

Trotz der Forderung im Deutschen Corporate Governance Kodex, fachlich kompetent zu sein, ist dies – mit oben angedeuteten Konsequenzen – nicht immer gegeben, so überschrieb die FAZ einen Kommentar zu diesem Thema Anfang des Monats mit „Sachkenntnis hilft“. Dass fehlende Sachkenntnis auch zu Lasten des Steuerzahlers geht, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Und eine wie in der Schweiz existierende Pflicht zur Aus- und Weiterbildung besteht in Deutschland nicht.

Aber sind Aufsichtsräte überhaupt an einer „angemessenen“ Vergütung interessiert? Mitunter wohl kaum, kontrollieren doch vielfach Manager Manager. Zudem wird die „Angemessenheit“ von Vorstandsvergütungen oftmals mit einem Blick gen Westen und kaum gen Osten begründet. Wenn dann diese Vergütungen unangemessen hoch sind und damit sowohl Unternehmen wie ggf. dem Steuerzahler schaden, erschweren sie eine nötige Restrukturierung einer Gesellschaft. Ist der Staat dann noch im Aufsichtsrat vertreten, nimmt er seine Aufgabe selten wahr und ist dann auch damit kein Vorbild.

Und da das Durchschnittsalter der Aufsichtsräte zu hoch und die Treffen im internationalen Vergleich zu selten sind, sind auch diese Kriterien kaum förderlich für den Finanzstandort Deutschland.

Dem hohen Durchschnittsalter, der gebotenen Unabhängigkeit und insbesondere der Thematik eines Wechsels von Vorstand in den Aufsichtsrat könnte man begegnen, indem man die Altersgrenze eines Aufsichtsrats der eines Vorstandsmitgliedes gleichsetzt. Ausnahmen z.B. für Familienunternehmen könnte man einfach formulieren. Obigen Kriterien verschafft eine Karenzzeit kaum Abhilfe.

Mit einem verantwortungsvollem und damit gutem Aufsichtsrat kann das Risiko, dass ein Unternehmen überhaupt ins Taumeln gerät, eingeschränkt werden. Taumelt ein Unternehmen dennoch, muss auch der Aufsichts-/Verwaltungsrat in die Pflicht genommen werden können.